

Verkündet
am 27. September 1960
unau, Justizhauptsekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2118 009

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

g e g e n

1.

a)

b)

2.

3.

4.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.von

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 27. September
1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.
Dr. h. c. Wilde und der Bundesrichter Dr. Krüger-
Nieland, Dr. Löscher, Jungbluth und Ebel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 25. Juni 1958 aufgehoben, soweit zuungunsten des Klägers erkannt worden ist.

In entsprechender Abänderung des Urteils der 12. Zivilkammer des Landgerichts in Hannover vom 28. November 1957 werden die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, über die vom Landgericht und Oberlandesgericht zugesprochenen Beträge hinaus weitere 6.200,-- DM nebst 6 % Zinsen seit dem 1. Juli 1949 an den Kläger zu zahlen.

Die Kosten des ersten Rechtszuges werden zu 1/10 den Beklagten und zu 9/10 dem Kläger auferlegt. Die Kosten des zweiten Rechtszuges haben die Beklagten zu tragen.

Die Gerichtskosten des Revisionsverfahrens tragen der Kläger und die Beklagten je zur Hälfte; von den außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens tragen der Kläger 1/4 und die Beklagten 3/4. *)

Von Rechts wegen

*) Berichtigt durch angehefteten Beschluß.

Tatbestand:

Der Kläger fordert von den Beklagten aus den Gesichtspunkten der unerlaubten Handlung, des unlauteren Wettbewerbs und der Ersatzpflicht aufgrund ungerechtfertigter einstweiliger Verfügung Schadensersatz. In erster Instanz hat er beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn eine nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzende Schadenssumme, mindestens aber 150.000,-- DM nebst 6 % Zinsen seit dem 1. Juli 1949 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 4.943,63 DM nebst 6 % Zinsen seit 1. Juli 1950 stattgegeben, sie im übrigen aber abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger die gesamtschuldnerische Verurteilung der Beklagten zur Zahlung weiterer 10.200,-- DM nebst 6 % Zinsen seit 1. Juli 1949 beantragt. Das Oberlandesgericht hat dem Kläger hiervon 4.000,-- DM nebst 6 % Zinsen seit 1. Juli 1949 zuerkannt, die weitergehende Berufung jedoch zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er hat in der Revisionsinstanz beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben, soweit zu seinen Ungunsten erkannt ist, und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Beklagten haben in der Revisionsinstanz den Klaganspruch in Höhe von 6.200,-- DM nebst 6 % Zinsen seit 1. Juli 1949 - also im Umfang der Zurückweisung der Berufung - anerkannt.

Der Kläger hat erklärt, daß er kein Anerkenntnisurteil beantrage, weil die Beklagten durch Abgabe des Anerkenntnisses arglistig handelten, und hat seinen bereits ge-



stellten Antrag, nämlich auf Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, wiederholt.

Entscheidungsgründe:

1. Das Anerkenntnis ist auch noch in der Revisionsinstanz zulässig (BGHZ 10, 333, 334). Gegen seine formale Wirksamkeit bestehen keine Bedenken (§§ 307, 160 Abs. 2 Nr. 1, 162 ZPO). Insoweit erhebt die Revision auch keine Angriffe.
2. Dagegen wendet sich die Revision mit folgender Begründung gegen die sachlichrechtliche Wirksamkeit des Anerkenntnisses: Durch seine Abgabe wollten die Beklagten die Aufhebung des Berufungsurteils und eine Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht verhindern und damit dem in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Kläger die Möglichkeit nehmen, nach Wiedereröffnung der Berufungsinstanz seinen Berufungsantrag auf bisher von ihm nicht angefochtene Teile des landgerichtlichen Urteils zu erweitern; das sei arglistig.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Zwar geht die Revision zutreffend davon aus, daß das prozessuale Anerkenntnis, wie jede Prozeßhandlung einer Partei, dem Grundsatz von Treu und Glauben unterliegt (RGZ 102, 217, 222) und eine Verletzung dieses Grundsatzes die Unwirksamkeit des Anerkenntnisses zur Folge hat. Aus dem Vorbringen der Revision läßt sich jedoch eine solche Verletzung nicht entnehmen, auch wenn mit der Revision davon auszugehen ist, daß der Kläger im Falle der Wiedereröffnung der Berufungsinstanz durch Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht die Berufung noch erweitern könnte. Denn die Ver-

hinderung einer solchen Möglichkeit durch Abgabe eines prozessualen Anerkenntnisses seitens der Beklagten verstößt nicht gegen das Anstands- und Rechtsgefühl aller billig und gerecht Denkenden.

Das prozessuale Anerkenntnis entspringt in der Regel dem Wunsch des Anerkennenden, den Rechtsstreit alsbald kostensparend (§ 93 ZPO; § 25 Abs. 1 Nr. 3 GKG; § 33 Abs. 1 Satz 1 RAGebO) zu beenden, weil er von der Begründetheit des Klageanspruchs überzeugt ist oder einfach den Rechtsfrieden durch Unterwerfung unter den geltend gemachten prozessualen Anspruch wiederherstellen will. Auch kann er das Anerkenntnis aus Sorge vor einem ihm unerwünschten streitigen Urteil (BGH Urt. v. 8. Oktober 1953 - III ZR 206/51) oder aus sonstigen Erwägungen abgeben (BGH ZZP 1958, 95). Die Beweggründe, aus denen das Anerkenntnis abgegeben wird, sind in der Regel für die Wirksamkeit der prozeßrechtlichen Erklärung ohne Bedeutung. Im Einzelfall kann sich aus ihnen in Verbindung mit anderen Umständen freilich ergeben, daß das Anerkenntnis gegen Treu und Glauben verstößt, insbesondere arglistig ist.

Im Streitfall genügt jedoch der von der Revision behauptete Beweggrund der Beklagten, durch das Anerkenntnis dem Kläger eine Erweiterung der Berufung abzuschneiden, nicht, das Anerkenntnis als unwirksam anzusehen. Denn selbst wenn diese Behauptung des Klägers als richtig unterstellt wird, würde sich in einer solchen Erwägung der Beklagten nur deren Wunsch offenbaren, den ganzen Rechtsstreit durch Anerkenntnis des mit der Revision verfolgten Klageanspruchs alsbald zu beenden und den Rechtsfrieden wieder herzustellen. Ein solches Streben aber widerspricht nicht Treu und Glauben. Insbesondere ist das hierauf beruhende Anerkenntnis nicht arglistig. Denn wenn auch die auf das Anerkenntnis folgende Verurteilung nicht nur den mit der Revision

weiterverfolgten Klageanspruch, sondern auch die bisher vom Kläger nicht angefochtenen klageabweisenden Teile des landgerichtlichen Urteils rechtskräftig erledigt, so ist dies allein eine Folge der vom Kläger durch die Beschränkung seiner Berufung herbeigeführten Prozeßlage und nicht eines arglistigen Verhaltens der Beklagten. Die Revision übersieht, daß der Kostenvorteil einer beschränkten Rechtsmittelinlegung stets mit dem Nachteil verbunden ist, daß der gesamte Rechtsstreit auch gegen den Willen des Rechtsmittelklägers, sei es durch freiwillige Erfüllung des beschränkten Rechtsmittelantrages, sei es durch ein diesem voll entsprechendes streitiges Urteil seine endgültige Erledigung finden kann. Dies aber verdeutlicht, daß es nicht wider Treu und Glauben verstoßen kann, wenn der Rechtsmittelbeklagte das gleiche Ergebnis durch Abgabe einer Anerkenntniserklärung anstrebt.

3. Hiernach haben die Beklagten den Klageanspruch, soweit er in der Revisionsinstanz angefallen ist, rechtswirksam anerkannt. Demgemäß sind die Beklagten dem Anerkenntnis entsprechend ohne sachliche Prüfung der Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs zu verurteilen, da für eine streitmäßige Entscheidung über die Begründetheit dieses Anspruchs nach Abgabe der Anerkenntniserklärung kein Rechtsschutzbedürfnis gegeben ist (BGHZ 10, 333). Dem Kläger wird damit nicht etwa unter Verletzung von § 308 ZPO etwas zugesprochen, was er nicht beantragt hat. Zwar hat der Kläger in der Revisionsinstanz auch den Antrag gestellt, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. In erster Linie aber hat der Kläger beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben, soweit es zu seinen Ungunsten ergangen ist. Darin aber liegt, wie der Prozeßbevollmächtigte des Klägers bei der Erörterung der Revisionsanträge in der mündlichen Verhandlung eingeräumt hat, zugleich der Antrag,

dem zuletzt in der Berufungsinstanz gestellten Klagantrag auch hinsichtlich des vom Berufungsgericht abgewiesenen Betrages stattzugeben. Bei einer anderen Ausdeutung des fraglichen Revisionsantrages würde es an dem erforderlichen Sachantrag fehlen und wäre die Revision als unzulässig zurückzuweisen. Hieraus aber folgt, daß der Kläger, indem die Beklagten dem Anerkenntnis entsprechend verurteilt werden, denjenigen Teilbetrag der Klagforderung zuerkannt erhält, den er - nach dessen Abweisung in der Berufungsinstanz - allein mit der Revision weiterverfolgen konnte und weiterverfolgt hat, die Verurteilung sich somit im Rahmen des § 308 ZPO hält.

4. Unter Berücksichtigung der vom Landgericht und vom Oberlandesgericht zuerkannten Beträge, sowie der erst in der Revisionsinstanz anerkannten weiteren 6.200,-- DM nebst 6 % Zinsen seit 1. Juli 1949 sind den Beklagten die Kosten erster Instanz zu 1/10, die Kosten der Berufungsinstanz voll aufzuerlegen (§§ 91, 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Darüber hinaus tragen die Beklagten die Kosten des Revisionsverfahrens, die entstanden sein würden, wenn nach dem Anerkenntnis schlechthin Verurteilung dem Anerkenntnis gemäß

beantragt worden wäre (§§ 91, 93 ZPO). Durch die streitige Verhandlung und Entscheidung über die Wirksamkeit des Anerkenntnisses sind aber weitere Gerichtskosten (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 GKG) und Anwaltskosten (§§ 31, 1, 33 Abs. 1 Satz 1 RAGebO) entstanden, von denen die insoweit obsiegenden Beklagten freizustellen sind. Diese sowie 9/10 der erstinstanzlichen Kosten fallen dem Kläger zur Last.

Wilde

Krüger-Nieland

Löschner

Jungbluth

Ebel